

Satzung der Stadt Brotterode-Trusetal über die Freiwilligen Feuerwehren

(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in seiner Sitzung am 21.08.2012 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung
 - **Freiwillige Feuerwehr Brotterode, Stadt Brotterode-Trusetal**
 - **Freiwillige Feuerwehr Trusetal, Stadt Brotterode-Trusetal**
- (2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.
- (4) Beide Freiwilligen Feuerwehren sind gleichgestellt und gleichwertig.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG). Die Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Brotterode-Trusetal die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Auf Ersuchen des Einsatzleiters (§§ 23 und 24 ThürBKG) haben sich die Gemeinden gegenseitige Hilfe zu leisten (§ 4 Abs. 1 ThürBKG).

- (4) Bei Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) können die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal durch den zuständigen Aufgabenträger (§ 2 Abs. 1 ThürBKG) herangezogen werden.
- (5) Eine weitere Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal ist die Pflege der Ideen des Feuerwehrwesens, der Tradition der Feuerwehr sowie der Erhaltung, die Wartung und die Pflege des vorhandenen historischen Materials.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal gliedern sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Jugendabteilung
- c) Alters- und Ehrenabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Brotterode-Trusetal Ersatz verlangen. Die persönliche Schutzausrüstung ist in den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern aufzubewahren. Die Dienstuniform kann in den Feuerwehrgerätehäusern oder in der Wohnung aufbewahrt werden.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister, Wehrführer oder dem unmittelbar Dienstvorgesetzten unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Brotterode-Trusetal in Frage kommen, ist die Anzeige über den Stadtbrandmeister an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.
- (3) Die Uniformierung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal ergeben sich aus der aktuell gültigen Thüringer Feuerwehr-Organisations-Verordnung (ThürFwOrgVO)
- (4) Die Freiwilligen Feuerwehren Brotterode-Trusetal tragen als Abzeichen das Wappen der Stadt Brotterode-Trusetal nach Maßgabe der Feuerwehr-organisationsverordnung (ThürFwOrgVO).

§ 5 Fahrzeugbeschriftung

Alle Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal sind wie folgt zu beschriften:

- a) Bezeichnung der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Stadtteiles
- b) Offizielles Wappen der Stadt Brotterode-Trusetal
- c) Die Bezeichnung „Brotterode-Trusetal“

§ 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung in die Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Brotterode-Trusetal haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Brotterode-Trusetal zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Die Mitglieder des Wehrführerausschusses und des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal müssen Einwohner der Stadt Brotterode-Trusetal sein.
- (4) Feuerwehrangehörige können mit Zustimmung des Stadtbrandmeisters gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr sein (§10 Abs. 4 S. 3 ThürBKG).
- (5) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal bzw. die Übernahme von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters oder des jeweils zuständigen Wehrführers.
- (6) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Eine Ablehnung erfolgt schriftlich durch die Stadt Brotterode-Trusetal.

- (7) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters oder des jeweils zuständigen Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben (§13 Absatz 3 ThürBKG).
- (8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 7

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem zuständigen Wehrführer erklärt werden. Der Feuerwehrausschuss ist über die Erklärung zu informieren.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers durch schriftlichen Verwaltungsakt aus den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal ausschließen. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr. (Entpflichtung i. S. d. § 13 Abs. 5 ThürBKG).
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
- a) eingetretener gesundheitlicher und geistiger Nichteignung,
 - b) strafbaren Handlungen,
 - c) mehrfaches, unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen
 - d) grober Verletzung der Dienstpflichten nach § 8 Abs. 4.
- (5) Beim Ausscheiden sowie einer Entpflichtung aus den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal sind die erhaltenen Ausrüstungsgegenstände und der Feuerwehrausweis innerhalb von 14 Tagen bei dem jeweils zuständigen Wehrführer abzugeben. Sollte die Abgabe nicht satzungsgemäß erfolgen, werden durch die Stadt Brotterode-Trusetal die Ausrüstungsgegenstände in Rechnung gestellt.
- (6) Gleichzeitig erlischt mit dem Tag der Entpflichtung die Fortzahlung der zusätzlichen Altersversorgung.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung können auf Antrag des Arbeitgebers für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen einschließlich Lehrgängen einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes geltend machen.
- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen feuerwehrdienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - d) im Verhinderungsfall sich beim zuständigen Gruppenführer, Wehrführer oder Stadtbrandmeister rechtzeitig zu entschuldigen,
 - e) Veränderungen des Gesundheitszustandes, die die Eignung für den Dienst in Frage stellen können, unverzüglich zu melden,
 - f) auf Anordnung der Stadt Brotterode-Trusetal sich ärztlichen Untersuchungen bezüglich der Tauglichkeit zu unterziehen.
 - g) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen,
 - h) die Vorbildwirkung aufrecht zu erhalten.
- (5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung Truppmann (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb der Stadt Brotterode-Trusetal gilt §5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO). Die entsprechenden Dienstreiseaufträge müssen rechtzeitig beim Stadtbrandmeister oder Wehrführer beantragt werden. Die Genehmigungen hierzu erteilt die Stadt Brotterode-Trusetal.
- (7) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann der Stadtbrandmeister mit dem jeweils zuständigen Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Brotterode führt den Namen "**Jugendfeuerwehr Brotterode**".
- (2) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Trusetal führt den Namen "**Jugendfeuerwehr Trusetal**".
- (3) Die Jugendfeuerwehren Brotterode und Trusetal sind die freiwilligen Zusammenschlüsse von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch die Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwarte sollen mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Sie müssen die Qualifikation des Gruppenführers besitzen und Mitglied der Einsatzabteilung sein. Ist der Gruppenführerlehrgang nicht vorhanden, muss dieser schnellstmöglich nachgeholt werden.
- (6) Der jeweilige Jugendfeuerwehrwart wird durch den jeweiligen Feuerwehrausschuss vorgeschlagen und vom Bürgermeister bestellt.
- (7) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendfeuerwehrangehörige:
 - a) in die Freiwillige Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
 - b) seinen Austritt erklärt,
 - c) bzw. die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr vorliegen,
 - e) aus wichtigem Grund aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Jugendfeuerwehrwart in Absprache mit dem Stadtbrandmeister und dem jeweiligen Wehrführer.

§ 11

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 7 Abs. 1, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Bei sonstigen Gründen entscheidet der jeweilige Feuerwehrausschuss.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister/ Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 3 S.1 gilt entsprechend).
 - c) mit dem Tod.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung, der Stadtbrandmeister und der jeweilige Wehrführer entscheiden über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

§ 12

Stadtbrandmeister, stellv. Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellv. Wehrführer, Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer, Gerätewart/Atemschutzgerätewart

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister ist unmittelbarer Fachvorgesetzter aller ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal.
- (3) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§§ 16 und 17) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal statt.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Schmalkalden-Meiningen) kann hiervon Ausnahmen zulassen.

- (6) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Brotterode-Trusetal ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (7) Wird durch die Freiwillige Feuerwehr Brotterode der Stadtbrandmeister gestellt, wird der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Trusetal gleichzeitig der stellvertretende Stadtbrandmeister sowie umgekehrt.
- (8) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Brotterode-Trusetal ernannt.
- (9) Vor Ablauf der Wahlperiode hat die Stadt Brotterode-Trusetal rechtzeitig eine Versammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal einzuberufen, in der die Wahl stattfinden kann. Hier wird die gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal bevorzugt.
- (10) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich in einer gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Schmalkalden-Meiningen) kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (11) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Schmalkalden-Meiningen) kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (12) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 6 S. 1 entsprechend.
- (13) Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers vom Bürgermeister bestellt. Die Feuerwehrangehörigen müssen den erforderlichen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (14) Der Wehrführer der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr ernennt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss den Gerätewart. Die Feuerwehrangehörigen müssen den erforderlichen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben.

§13 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal richtet sich nach der aktuell gültigen Fassung der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) und der gültigen Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal (FFW Entschädigungssatzung).

§ 14 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer, dem Gerätewart, einem Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der gemeinsamen Hauptversammlung (§ 17) auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Der Feuerwehrausschuss hat einen empfehlenden Charakter.

§ 15 Wehrführerausschuss

- (1) Die Stadt Brotterode-Trusetal hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, den Wehrführern und deren Stellvertretern, den Gerätewarten sowie den Jugendfeuerwehrwarten besteht. Der Wehrführerausschuss hat die Aufgabe sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz der Wehrführer finden jährlich getrennte Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet alle fünf Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über die abgelaufenen fünf Jahre zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 16 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 18 Wahl des Stadtbrandmeisters, der Wehrführer, der stellv. Wehrführer, der zu wählenden Mitglieder der Feuerwehrausschüsse

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (3) Die Vertreter der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Auf Antrag der Versammlung mit einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Stimmen und bei den Einzelwahlen (Abs. 3 S. 1) kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.
- (6) § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 19 Feuerwehvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung. Die Stadt Brotterode-Trusetal kann solche Zusammenschlüsse fördern.

§ 20 Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) Die Beförderungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen der ThürFwOrgVO in der jeweils gültigen Fassung. Beförderungen sind abhängig von Dienst- und Einsatzbeteiligung und werden durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten zu einem würdigen Anlass ausgesprochen.
- (2) Beförderungsvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Auszeichnungstermin beim Stadtbrandmeister einzureichen.
- (3) Ehrungen und Würdigungen richten sich nach der aktuell gültigen Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal (FFW Entschädigungssatzung).

§ 21 Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Jede Freiwillige Feuerwehr erstellt einen Dienst- und Ausbildungsplan (Quartals- oder Jahresplan möglich), der dem Stadtbrandmeister zur Bestätigung vorzulegen ist.
- (2) Die vom Stadtbrandmeister bestätigten Dienst- und Ausbildungspläne aller Feuerwehren der Stadt Brotterode-Trusetal sind dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen.

§ 22
Sprachform

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Brotterode vom 20.09.1991 und die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Trusetal vom 09.03.2006 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 24.10.2012

K o c h
Bürgermeister

-Siegel-

Veröffentlicht im Amtsblatt am 02.11.2012